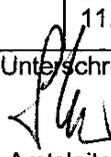


An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO **außerplanmäßigen** Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Vermessungsamt	Sachbearbeiter/in: Frau Worreschk	Nst.: 1204	Datum: 11.07.2012
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleiter	

Kostenträger Code: 1054020100	Sachkonto Nummer: 5480100	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.: 7177000	1.700.000,- €

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1054020100	Sachkonto Nummer: 7177000	in Höhe von EUR
Invest. Nr.:	Invest. Bez.: 5480100	1.700.000,- €

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Zur Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnen und Handel am Kugelberg“ wurde mit der Firma Faber & Schnepf Hoch- und Tiefbau GmbH am 29.03.2012 ein Durchführungsvertrag über diese Maßnahme geschlossen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) hat mit Schreiben vom 29.02.2012 die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach §§ 45 ff. BauGB beantragt. Diese Bodenordnung soll als sogenannte „freiwillige Baulandumlegung“ durchgeführt werden. Die von den Bestimmungen des BauGB abweichenden Regelungen wurden im Vertrag zwischen der Stadt und der BlmA vom 06.03.2012 festgelegt. Danach hat sich die BlmA verpflichtet, die Erschließungskosten zu tragen.

Da im Bodenordnungsverfahren die Stadt Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen ist, muss der Geldfluss über das städtische Konto erfolgen. Die Firma Faber & Schnepf ist nach Herstellung der Erschließungsanlagen und Übertragung dieser Anlagen in das Eigentum der Stadt für die geleisteten Aufwendungen (Baukosten der Erschließung) zu entschädigen. Die BlmA hat einen Vermögensvorteil in gleicher Höhe in der Baulandumlegung auszugleichen.

Im Haushalt konnte diese Maßnahme nicht eingestellt werden, da die Maßnahme bis Februar 2012 nicht als Maßnahme der Stadt vorgesehen war, sondern von der Grundstückseigentümerin umgesetzt werden sollte. Bis Februar 2012 war es jedoch nicht gelungen, die Erschließungslast der Stadt zu angemessenen Bedingungen vertraglich auf die Grundstückseigentümerin zu übertragen. Andererseits besteht aber großes Interesse an der zeitnahen Entwicklung des Vorhabens (hier: Versorgermarkt für das Ostviertel). Aus diesem Grund wurde der Durchführungsvertrag mit Faber und Schnepf beschlossen und der Durchführung der Bodenordnung von Seiten der Stadt zugestimmt.

Die Mehrausgaben werden durch die Mehreinnahmen gedeckt. Die Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung für die überplanmäßige Ausgabe erfolgt unter der Bedingung, dass eine Auszahlung erst vorgenommen werden darf, wenn der Geldeingang der BlmA zur Deckung der Auszahlung erfolgt ist. Einer Beantragung zu Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erst nach Eingang der Einnahme steht der relativ lange Geschäftsgang entgegen.

Um Zustimmung und entsprechende Veranlassung wird gebeten.